

Nichtamtliche Lesefassung!

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR (AW SAS – AöR)

(Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 16.12.2009

- 1. Änderung vom 06.07.2011**
- 2. Änderung vom 13.12.2017**

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR (AW SAS – AöR) hat auf der Grundlage des § 2 der Unternehmenssatzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd“ (AW SAS – AöR) vom 14.12.2009 i.V.m. dem Anstaltsgesetz - AnstG vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136) und der Landkreisordnung – LKO LSA vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435), den §§ 4 und 5 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) – in der jeweils geltenden Fassung – in ihrer Sitzung am 16.12.2009, zuletzt geändert mit Beschluss vom 13.12.2017 nachfolgende Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Aufgaben und Umfang der Abfallwirtschaft
- § 3 Abfallentsorgung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang/-recht

2. Abschnitt: Entsorgung getrennt zu sammelnder Abfälle

- § 6 Altglas
- § 7 Altpapier
- § 8 Sperrmüll
- § 9 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 10 Altmetall
- § 11 Altholz
- § 12 Bioabfall
- § 13 Grün- und Astschnitt
- § 14 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 15 Altreifen
- § 16 Bauabfälle
- § 17 Restabfälle

3. Abschnitt: Durchführung der Entsorgung

- § 18 Zugelassene Abfallbehälter
- § 19 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 20 Durchführung der Entsorgung
- § 21 Unterbrechung der Entsorgung

4. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

- § 22 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/ Abfallannahmepplätze
- § 23 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 24 Auskunftspflicht
- § 25 Modellversuche
- § 26 Gebühren
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage: Laut § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der AW SAS - AöR von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht (Transport) durch die AW SAS - AöR und von der Abfallentsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossene Abfälle (Seite 1 bis 14)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die AW SAS – AöR entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRET) nach Maßgabe dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle. Diese Aufgabe ist ihr durch den Burgenlandkreis mit Erlass der Unternehmenssatzung der AW SAS – AöR am 27.08.2007 mit Wirkung zum 01.09.2007 übertragen worden.

(2) Die AW SAS – AöR betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung besteht insbesondere aus den in § 22 genannten Anlagen sowie allen zur Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sach- und Personalmitteln der AW SAS - AöR. Die AW SAS - AöR bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch beauftragter Dritter.

§ 2 Aufgaben und Umfang der Abfallwirtschaft

(1) Die AW SAS – AöR entsorgt in ihrem Gebiet angefallene und überlassene Abfälle im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) nach Maßgabe dieser Satzung. Sie wirkt im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hin, dass die Entstehung von Abfällen soweit wie möglich vermieden wird. Die Entsorgung umfasst insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die Verwertung von Abfällen, die Planung, Errichtung und den Betrieb von Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen sowie deren Erweiterung, Um- und Nachrüstung, Rekultivierung und Nachsorge.

(2) Die Abfallwirtschaft umfasst die Abfallberatung, die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Einsammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung und Ablagerung.

§ 3 Abfallentsorgung

(1) Folgende Abfälle werden mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Hausmüll bzw. im hausmüllähnlichen Gewerbemüll einer getrennten Erfassung und Entsorgung zugeführt:

1. Altglas (§ 6),
2. Altpapier (§ 7),
3. Sperrmüll (§ 8)
4. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 9)
5. Altmetall (§ 10)
6. Altholz (§ 11)
7. Bioabfall (§ 12)
8. Grün- und Astschnitt (§ 13)
9. schadstoffhaltige Abfälle (§ 14)
10. Altreifen (§15)
11. Bauabfälle (§ 16),
12. Restabfälle (§ 17).

(2) Die in Abs. 1 genannten überlassungspflichtigen bzw. freiwillig überlassenen Abfälle sind getrennt zu halten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 21 zu entsorgen.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung der AW SAS – AöR ausgeschlossen sind die in der Anlage zu dieser Satzung in Spalte 4 mit dem Kennzeichen „E“ aufgeführten Abfälle. Die in der Anlage in Spalte 3 mit dem Kennzeichen „T“ aufgeführten Abfälle sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Dies gilt nur, sofern die Abfälle außer Verpackungsabfälle (Metall, Kunststoff, Papier und Glas) nicht in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Orten anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für verbotswidrig abgelagerte Abfälle. Die in Satz 1 bezeichnete Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Über Abs. 1 hinaus kann die AW SAS – AöR im Einzelfall durch schriftliche Entscheidung mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle von einzelnen oder sämtlichen Entsorgungshandlungen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die AW SAS – AöR ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

(4) Die AW SAS – AöR kann bei Abfällen, die gem. Abs. 1 S. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle der AW SAS – AöR die Abfälle anzuliefern sind.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang/-recht

(1) Jeder Eigentümer (Anschlusspflichtiger) eines im Entsorgungsgebiet der AW SAS - AöR liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen können, für die eine Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG besteht, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung der AW SAS - AöR anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschluss-zwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der AW SAS - AöR zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Jeder Gewerbetreibende (Anschlusspflichtiger) ist pro Betriebsstätte, in welcher Abfälle anfallen können, für die eine Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG besteht, verpflichtet, ein für die Entsorgung der bei ihm anfallenden Abfälle ausreichendes Behältervolumen, mindestens aber einen Behälter, vorzuhalten. Gewerbetreibende im Sinne dieser Satzung sind gewerblich Tätige, die ein selbstständig anzeigepflichtiges Gewerbe gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) - in der derzeit gültigen Fassung - ausüben. Als Gewerbetreibende im Sinne dieser Satzung gelten daneben auch freiberuflich Tätige, Behörden, öffentliche Einrichtungen, der Betrieb von landwirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Einrichtungen sowie Tätigkeiten nach § 6 GewO, soweit diese ihre Abfälle nicht in eigenen genehmigten Anlagen beseitigen. Anschlusspflichtiger ist in diesem Fall der Inhaber des Betriebes bzw. der Einrichtung.

(3) Die Anschlusspflichtigen gem. Abs. 1 und 2, die Abfälle zur Beseitigung bzw. Verwertung besitzen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung (Benutzungspflichtige) sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der AW SAS - AöR zu benutzen, soweit die Entsorgung nicht gem. § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen des Benutzungszwangs sind die anschlusspflichtigen Abfallbesitzer und die sonstigen Abfallbesitzer und -erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können der AW SAS - AöR unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG überlassen werden. Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch die AW SAS - AöR ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer von der AW SAS - AöR bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage der AW SAS – AöR zu befördern.

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück bzw. in seinen Betriebsstätten alle Maßnahmen zu treffen und zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße und vollständige Übernahme der überlassenen Abfälle sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken bzw. Betriebsstätten, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen zu dulden. Behälter mit einem Fassungsvermögen bis 1.100 l werden für das elektronische Identifikationssystem (Identsystem) mit den dafür notwendigen technischen Hilfsmitteln ausgestattet. Der Anschlusspflichtige hat das Betreten der Grundstücke zur Installation bzw. zur Prüfung der technischen Hilfsmittel zu dulden.

2. Abschnitt: Entsorgung getrennt zu sammelnder Abfälle

§ 6 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist Glas wie Fenster- und Spiegelglas (Flachglas), Drahtglas, optisches Glas, Lampenglas sowie Laborglas.

(2) Altglas bis 2 m² bzw. 10 l oder 12 kg kann im Fall der Überlassung auf den Wertstoffhöfen der AW SAS – AöR abgegeben werden (Bringsystem) oder ist ggf. nach vorheriger Zerkleinerung in den Restmüllbehälter einzufüllen. Darüber hinaus anfallende Mengen werden auf den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig entgegengenommen.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle die getrennt gesammelt werden.

(2) Altpapier wird im Fall der Überlassung an die AW SAS – AöR über haushaltsnahe Sammelsysteme im Holsystem (Papiertonne) oder auf den Wertstoffhöfen (Bringsystem) getrennt von anderen Wertstoffen erfasst. Die Papiertonnen für das Holsystem werden dem Anschlusspflichtigen bei der AW SAS – AöR entsprechend seiner schriftlichen Bedarfsmeldung zur Verfügung gestellt.

(3) Papiertonnen werden im Holsystem i.d.R. monatlich entleert. Die AW SAS - AöR kann bei Bedarf einen anderen Abholzyklus festlegen. Die Termine werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Für die Abfuhr der Papiertonnen gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 18 ff.

§ 8 Sperrmüll

(1) Sperrmüll i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall, der wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichts oder seiner Materialbeschaffenheit nicht für die Einbringung in die von der AW SAS – AöR zur Verfügung gestellten Abfallbehälter geeignet ist, diese beschädigen würde oder das Entleeren erschweren könnte.

(2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird maximal zweimal pro Jahr auf Abruf nach vorheriger Anmeldung im Holsystem abgefahren. Insgesamt können pro Person und Jahr 2 m³ Sperrmüll zur Abholung angemeldet werden. Außerdem kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen im Umfang von bis zu 2 m³/Haushalt/Jahr gebührenfrei gegen Vorlage von Bonuskarten im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen und Umladeplätzen der AW SAS – AöR abgegeben werden. Darüberhinausgehende Mengen sind gebührenpflichtig. Abfallerzeuger/-besitzer aus anderen Herkunftsbereichen, die Sperrmüll als Abfall zur Beseitigung überlassen möchten, können diesen auf Anforderung gebührenpflichtig durch die AW SAS - AöR entsorgen lassen bzw. auf den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgeben.

(3) Sperrmüll ist zum bestätigten Termin, frühestens am Vorabend, so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet am Stellplatz der Hausmülltonne bereit zu stellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird und zügiges Verladen möglich ist.

(4) Die Entsorgung schwererer und größerer Gegenstände, die wegen ihrer Schwere oder Größe nicht mit den Sammelfahrzeugen abgefahren werden können, sowie Totalentrümpelungen oder Haushaltsauflösungen erfolgen gebührenpflichtig auf Anforderung außerhalb der üblichen Sperrmüll-entsorgung.

(5) Kann das anschlusspflichtige Grundstück vom Entsorgungsfahrzeug aus objektiven Gründen nicht angefahren werden (z.B. wegen Begrenzung der Fahrbahnbreite oder der zulässigen Achslast), ist der Sperrmüll an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße bereit zu stellen. Die AW SAS – AöR kann die Bereitstellungsfläche festlegen.

(6) Von der Sammlung nicht erfasste Abfälle sind durch den Besitzer unverzüglich danach, spätestens jedoch einen Tag nach der Abfuhr von der Bereitstellungsfläche rückstandslos zu berräumen.

§ 9 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 sind Abfälle, die einer getrennten Entsorgung entsprechend § 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) - in der derzeit gültigen Fassung - bedürfen. Dazu gehören:

- Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
- Gruppe 2: Kühlgeräte,
- Gruppe 3: Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
- Gruppe 4: Gasentladungslampen,
- Gruppe 5: Haushaltskleingeräte; Beleuchtungskörper; elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich der Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien.

2) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen sind der AW SAS – AöR entweder im Rahmen der Sperrmüllsammlung (Holsystem) oder durch Abgabe auf den Wertstoffhöfen der AW SAS – AöR (Bringsystem) zu überlassen. Für die Abholung im Rahmen der Sperrmüllsammlung findet § 8 entsprechende Anwendung. Abfallerzeuger/-besitzer aus anderen Herkunftsbereichen, die Elektro- und Elektronikgeräte als Abfall zur Beseitigung überlassen möchten, können diesen auf Anforderung gebührenpflichtig durch die AW SAS - AöR abholen lassen bzw. auf den Wertstoffhöfen gebührenfrei abgeben.

§ 10 Altmetall

(1) Altmetalle i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 5 sind ausgediente metallische Gegenstände (Schrott) die getrennt gesammelt werden.

(2) Altmetalle aus Haushaltungen sind entweder der AW SAS - AöR im Rahmen der Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten (Holsystem) zu überlassen oder können gebührenfrei auf den Wertstoffhöfen (Bringsystem) abgegeben werden. Dabei sollten die einzelnen Gegenstände nicht länger als 1 m und nicht schwerer als 40 kg sein. Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen, die überlassen werden sollen oder größere bzw. schwerere Gegenstände aus privaten Haushaltungen, können nach Anforderung einer gesonderten Entsorgung durch die AW SAS - AöR gebührenpflichtig abgeholt werden.

(3) Stoffe und bewegliche Sachen, die keine Altmetalle sind, kann die AW SAS - AöR am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

§ 11 Altholz

(1) Altholz i.S.v. § 3 Abs.1 Nr. 6 ist

- a) Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde (Altholzkategorie A I).
- b) Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel (Altholzkategorie A II).
- c) Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel (Altholzkategorie A III).

(2) Altholz der Kategorien A I bis A III kann auf Anforderung gebührenpflichtig im Holsystem durch die AW SAS - AöR entsorgt werden.

(3) Im Bringsystem kann Altholz gemäß Abs. 1 a (Altholzkategorie A I) auf den Wertstoffhöfen der AW SAS – AöR gebührenfrei abgegeben werden. Altholz der anderen Altholzkategorien kann gegen Gebühr auf den Wertstoffhöfen der AW SAS – AöR abgegeben werden.

§ 12 Bioabfall

(1) Bioabfälle i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 7 sind biologisch abbaubare, pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle sowie Nahrungs- und Küchenabfälle. Keine Bioabfälle sind Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar oder kompostierbar bezeichnet werden, wie z.B. Bioplastiktüten.

(2) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind der AW SAS – AöR durch den Abfallerzeuger/-besitzer zu überlassen, soweit dieser nicht selbst kompostiert (Eigenkompostierung) oder die Kompostierung beabsichtigt und die vollständige Verwertung des Komposts auf dem eigenen Grundstück erfolgt. Der anschluss-pflichtige Haushalt hat eine diesen Voraussetzungen entsprechende Eigenkompostierung und Verwertung auf dem von der AW SAS - AöR erstellten Formblatt anzuzeigen. Auch Abfallerzeuger/-besitzer aus anderen Herkunftsbereichen können Bioabfälle zur Verwertung der AW SAS – AöR überlassen, Bioabfälle zur Beseitigung sind zu überlassen.

(3) Der Abfallerzeuger/-besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen hat diese Abfälle dem dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) zuzuführen und der AW SAS – AöR zu überlassen. Bioabfälle werden von der AW SAS – AöR über die Biotonne im Holsystem entsorgt. Auch Abfallerzeuger/-besitzer aus anderen Herkunftsbereichen können Biotonnen anfordern.

(4) Biotonnen werden im Holsystem i.d.R. 14-täglich entleert. Die AW SAS - AöR kann bei Bedarf einen anderen Abholzyklus festlegen. Die Termine werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Für die Abfuhr des Biomülls gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 18 ff.

§ 13 Grün- und Astschnitt

(1) Im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 werden Grünschnitt, wie z. B. Rasenmähd, Laub, Zier- und Wildpflanzen ohne Holzanteile, und Astschnitt im Holsystem über die Biotonne nach § 12 erfasst.

(2) Außerdem kann Grün- und Astschnitt aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von 1 m³ pro Anlieferung gebührenfrei im Bringsystem über die Wertstoffhöfe, die Grün- und Astschnittplätze der AW SAS – AöR oder das Kompostwerk bzw. die Kompostplätze der AW SAS – AöR entsorgt werden. Grün- und Astschnitt aus anderen Herkunftsbereichen sowie Mengen über 1 m³ aus privaten Haushaltungen können im Bringsystem im Kompostwerk bzw. auf den Kompostplätzen Freyburg und Nißma gebührenpflichtig entsorgt werden.

(3) Grün- und Astschnitt aus Großwohnanlagen kann neben der Entsorgung über die Biotonne auf Antrag bis zu einer Menge von 50 kg/Person/Jahr an den durch die AW SAS – AöR zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen gebührenfrei abgegeben werden. Hierzu ist vorab durch den Anschlusspflichtigen ein Antrag bei der AW SAS - AöR einzureichen.

§ 14 Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Schadstoffhaltige Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 9 sind Abfälle, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen entsorgt werden müssen. Schadstoffhaltige Abfälle sind die in der Anlage zu dieser Satzung mit Sternchen gekennzeichneten Abfallarten.

(2) Die Besitzer schadstoffhaltiger, überlassungspflichtiger oder freiwillig überlassener Abfälle der in Abs. 1 bezeichneten Art und einer Menge bis 10 kg bzw. 10 l haben diese der AW SAS – AöR am Schadstoffmobil oder an einer Annahmestelle auf den Wertstoffhöfen zu überlassen. Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden öffentlich bekannt gegeben. Die Sammlung der schadstoffhaltigen Abfälle durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich. Mehrmengen schadstoffhaltiger Abfälle können im Fall der Überlassung gebührenpflichtig auf Anforderung abgeholt bzw. auf den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben werden. Batterien werden gebührenfrei am Schadstoffmobil und auf den Wertstoffhöfen entgegengenommen.

(3) Schadstoffhaltige Abfälle gemäß Abs. 1 dürfen im Fall ihrer Überlassung an die AW SAS – AöR nur dem Personal der AW SAS - AöR oder des beauftragten Dritten, der die Einsammlung bzw. Abholung der schadstoffhaltigen Abfälle vornimmt, übergeben und nicht an der Sammelstelle abgestellt werden.

§ 15 Altreifen

(1) Altreifen i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 10 sind Reifen ohne Felgen, mit denen üblicherweise Fahrzeuge oder Sport- und Spielgeräte ausgestattet sind und deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altreifen können gebührenpflichtig im Holsystem auf Anforderung durch die AW SAS – AöR oder gebührenpflichtig auf den Wertstoffhöfen der AW SAS - AöR entsorgt werden.

§ 16 Bauabfälle

(1) Bauabfälle i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 11 sind alle im Zusammenhang mit Baumaßnahmen anfallenden Abfälle, wie Bauschutt, gemischte Bauabfälle, Fenster, Türen etc.

(2) Bauabfälle können gebührenpflichtig im Holsystem auf Anforderung durch die AW SAS - oder gebührenpflichtig auf den Wertstoffhöfen der AW SAS - AöR entsorgt werden.

§ 17 Restabfälle

(1) Restabfälle i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 12 sind alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die nicht gem. § 4 von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und die nicht gem. §§ 6 bis 16 getrennt entsorgt werden.

(2) Die Restmülltonnen für das Holsystem werden dem Anschlusspflichtigen bei der AW SAS – AöR entsprechend seiner schriftlichen Bedarfsmeldung zur Verfügung gestellt. Andere Stoffe als solche nach Abs. 1 dürfen in die Restmülltonnen bzw. Abfallsäcke nicht eingefüllt werden.

(3) Restmülltonnen werden im Holsystem i.d.R. 14-täglich entleert. Die AW SAS - AöR kann bei Bedarf einen anderen Abholzyklus festlegen. Die Termine werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Für die Abfuhr des Restmülls gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 18 ff. Die Restmüllentsorgung kann in Ausnahmefällen oder den Fällen des § 19 Abs. 10 auch über Abfallsäcke oder durch die gebührenpflichtige Abgabe auf den Wertstoffhöfen erfolgen.

3. Abschnitt: Durchführung der Entsorgung

§ 18 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter i.S.d. Satzung sind:

1. Feste Abfallbehälter für die Restabfallentsorgung (Restmülltonnen~~-Rest~~):

- fahrbare Müllgroßbehälter (MGB) Rest-MGB mit 120 l Fassungsvermögen,
- fahrbare Rest-MGB mit 240 l Fassungsvermögen,
- fahrbare Rest-MGB mit 1.100 l Fassungsvermögen,

- Umleerbehälter (UB) Rest-UB mit 3.000 l Fassungsvermögen,
- Rest-UB mit 5.000 l Fassungsvermögen,
- Rest-Presscontainer mit 10.000 l Fassungsvermögen.

2. Feste Abfallbehälter für die Bioabfallentsorgung (Biotonnen-Bio):

- fahrbare Bio-MGB mit 120 l Fassungsvermögen,
- fahrbare Bio-MGB mit 240 l Fassungsvermögen,
-

3. Feste Abfallbehälter für die Entsorgung von Altpapier, Pappe und Kartonagen (Papiertonnen-Papier):

- fahrbare Papier-MGB mit 240 l Fassungsvermögen,
- fahrbare Papier-MGB mit 1.100 l Fassungsvermögen,

4. zugelassene Abfallsäcke der AW SAS - AöR mit 70 l Fassungsvermögen

(2) Es ist außerdem verboten, in die Restmülltonnen und Abfallsäcke andere Stoffe als Restabfälle bzw. Glasbruch (Kleinmenge), in die Biotonne andere Stoffe als Bioabfälle und in die Papiertonne andere Stoffe als Altpapier einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in anderen als den von der AW SAS – AöR übergebenen Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen. Werden falsch befüllte Abfallbehälter festgestellt, werden diese Behälter nicht geleert und erhalten zusätzlich eine Kennzeichnung der AW SAS – AöR (Rote Karte) zur Information. Der Anschlusspflichtige hat die nicht in den jeweiligen Behälter gehörenden Stoffe auszusortieren. Sollte das nicht möglich sein, hat er den falsch befüllten Behälter als Restmülltonne gebührenpflichtig entsprechend § 17 AbfWS i. V. m. § 9 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR (AW SAS – AöR) (Abfallgebührensatzung - AbfGS) während einer regulären Restmülltour leeren zu lassen.

(3) Abfallsäcke dürfen nur in den in § 19 Abs. 8 und Abs. 10 benannten Fällen für die Entsorgung von Restabfällen verwendet werden. Sie sind zum einmaligen Gebrauch und zur Aufnahme von kurzzeitig vermehrt anfallendem Restabfall geeignet.

§ 19

Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Benutzungspflichtige gemäß § 5 Abs. 3 hat die Aufstellung eines Abfallbehälters, der ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeit-raums nach § 20 Abs. 1 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die AW SAS – AöR unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können, zu dulden und diesen auch zu benutzen. Bei der Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs hat der Anschlusspflichtige entsprechend § 24 Abs. 1 mitzuwirken. Dies gilt ebenso für die Vorhaltung von Abfallsäcken in den Fällen des Abs. 10.

(2) Die AW SAS – AöR legt die Behälterkapazität fest, die für die zu erwartende Abfallmenge ausreichend ist.

1. Mindestbehältervolumen der Hausmüllentsorgung

Bei angeschlossenen Grundstücken muss mindestens eine Restmüllbehälterkapazität von 15 l/Woche und Einwohner bereitstehen. Sollte das zur Erstausrüstung vorgesehene Mindestbehältervolumen nicht ausreichen, kann bei der AW SAS – AöR zusätzliches Behältervolumen angefordert werden. Der Benutzungspflichtige hat zu

sichern, dass die zusätzlichen Abfallbehälter gemäß den geltenden ordnungs- und satzungsrechtlichen Vorschriften zur Nutzung bzw. Entsorgung bereitgestellt werden.

2. Mindestbehältervolumen der Bioabfallentsorgung

Bei angeschlossenen Grundstücken mit Biotonnenanschluss muss mindestens eine Bioabfallbehälterkapazität von 10 l/Woche und Einwohner bereitstehen. Sollte das nicht ausreichen, kann zusätzliches Volumen gebührenpflichtig beantragt werden.

(3) Bei gewerblich oder freiberuflich und bei anders genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z.B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen u.a. Einrichtungen sowie bei Campingplätzen sowie Kinder- und Altersheimen wird dem Anschlusspflichtigen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf von der AW SAS - AöR Behältervolumen bereitgestellt; mindestens jedoch der kleinstmögliche feste Abfallbehälter. Bei der Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs hat der Anschlusspflichtige entsprechend § 24 Abs. 1 mitzuwirken. Für Gewerbetreibende, Freiberufler und anders genutzte Grundstücke und Einrichtungen werden separate Abfallbehälter bereitgestellt.

(4) Für Grundstücke, die sowohl privat als auch gewerblich genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen bzw. nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen und nach dem tatsächlichen Bedarf. Sofern privater Wohnsitz und Gewerbestandort identisch sind, kann durch den Gewerbetreibenden auf die Bereitstellung des gewerblich zu nutzenden Abfallbehälters verzichtet werden. Der Verzicht muss der AW SAS – AöR schriftlich erklärt werden.

(5) Auf schriftlichen Antrag können innerhalb eines Grundstückes Behälter gemeinsam genutzt werden (Behältergemeinschaft), sofern kein deutliches Missverhältnis zwischen dem bereitstehendem Behälter- und Mindestvolumen entsteht. Tritt bei einer bestehenden Behältergemeinschaft ein solches Missverhältnis ein, kann die AW SAS – AöR eine Veränderung verlangen bzw. die Behältergemeinschaft auflösen. Antragsberechtigt für die Behältergemeinschaft sind die Anschlusspflichtigen. Der AW SAS – AöR ist ein Anschlusspflichtiger innerhalb der Behältergemeinschaft zur Veranlagung der Leerungsdaten der Behälter zu benennen.

(6) Die AW SAS – AöR stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Behälter als Erstausrüstung zur Verfügung. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die Aufstellung der Behälter zu dulden, er hat sie schonend und sachgerecht zu behandeln. Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(7) Ein Abfallbehälter ist beschädigt, wenn er die Eignung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch durch andere Ursachen als die Abnutzung durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch verloren hat. Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen insbesondere nicht zur Abfuhr von Bauschutt u.ä. „Schwerstoffen“ und zur Entsorgung von glühenden bzw. heißen Abfällen verwendet werden.

(8) Verliert ein Abfallbehälter die Eignung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch infolge Abnutzung durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Beschädigung ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung zur Entsorgung außerhalb des Grundstückes, dann erfolgt auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein unentgeltlicher Ersatz des betroffenen Abfallbehälters. In allen übrigen Fällen des Verlustes der Eignung der Abfallbehälter für den bestimmungsgemäßen Gebrauch haftet der Anschlusspflichtige für den der AW SAS – AöR entstandenen Schaden in Höhe der in der Abfallgebührensatzung der AW SAS – AöR festgelegten Beträge, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(9) Reicht das gemäß Abs. 1 bis Abs. 4 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so kann der Abfallbesitzer die darüberhinausgehenden Abfallmengen in den zugelassenen Abfallsäcken, die in den von der AW SAS - AöR festgelegten Vertriebsstellen zu erwerben sind, zur Abholung bereitstellen.

(10) Reicht das gemäß Abs. 1 bis Abs. 4 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig zur Aufnahme der anfallenden Abfälle nicht aus, so kann die AW SAS – AöR den Benutzungspflichtigen die Übernahme eines nach ihrer Einschätzung erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

(11) Auf schriftlichen Antrag können vorhandene Abfallbehälter nach Größe und Anzahl verändert werden. Bei gleichbleibenden Anschlussbedingungen, ist jede Anfahrt des Grundstücks zum Zweck einer Veränderung der Behälter gemäß Satz 1 gebührenpflichtig. Jede erstmalige Bereitstellung von Abfallbehältern, die Abholung bei Beendigung des Anschlusses oder der Ersatz bei Verschleiß sind gebührenfrei.

(12) Sofern Grundstücke mit einem Entsorgungsfahrzeug aus technischen Gründen nicht direkt angefahren werden können und die Bereitstellung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l an einer nächsten befahrbaren Straße nicht zumutbar ist, wird von der AW SAS – AöR die Nutzung zugelassener Abfallsäcke angewiesen.

§ 20 Durchführung der Entsorgung

(1) Die in den nach § 18 zugelassenen und bereitgestellten Behältern befindlichen Restabfälle und Bioabfälle werden i. d. R. 14-täglich, Papierabfälle 4-wöchentlich an einem Werktag entsorgt. Die Abfuhr der Biotonne und der Restmülltonne erfolgt im wöchentlichen Wechsel. Über die Abfuhrtermine wird von der AW SAS – AöR in geeigneter Weise informiert.

(2) Die AW SAS – AöR kann abweichend von Abs. 1 in bestimmten Bereichen ihres Entsorgungsgebiets für die Entsorgung der Abfallbehälter, soweit erforderlich und der Betrieb es zulässt, eine andere Abfuhrhäufigkeit festsetzen.

(3) Die in den 120-l- und 240-l-Abfallbehältern gesammelten Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen zu den veröffentlichten Terminen am Straßenrand des angeschlossenen Grundstücks bzw. an der nächsten für das Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße rechtzeitig bis 06:00 Uhr so bereitzustellen, dass der Entsorgungswille eindeutig erkennbar ist. Sollte auf Grund des Standortes keine eindeutige Bereitstellung möglich sein, ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, die betreffenden Behälter mit entsprechenden bei der AW SAS – AöR auf Anfrage erhältlichen Markierungen zu versehen, sofern sie nicht geleert werden sollen. Die Markierungen sind gut sichtbar am Behälter anzubringen. Die AW SAS – AöR stimmt im Einzelfall den von den Entsorgungsfahrzeugen rechtlich und tatsächlich anfahrbaren Bereitstellungsort der Abfallbehälter mit dem Anschlusspflichtigen ab. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und dass die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

(4) Nur MGB mit 1.100 l Fassungsvermögen werden von der AW SAS – AöR bzw. den von ihr beauftragten Dritten vom Stellplatz abgeholt. Art und Lage der Stellplätze sind mit der AW SAS – AöR abzustimmen. Sie müssen durch befestigte Zuwegungen mit den öffentlichen Verkehrsflächen verbunden sein. Der AW SAS – AöR bzw. den von ihr beauftragten Dritten muss zum Zweck der Entsorgung der Zutritt zum Stellplatz gewährt werden. Zur eindeutigen Kennzeichnung der nicht zur Leerung bereitstehenden Abfallbehälter auf den Stellplätzen sind die Behälter mit entsprechenden bei der AW SAS – AöR auf Anfrage erhältlichen Markierungen zu versehen. Die Markierungen sind gut sichtbar am Behälter anzubringen.

(5) Fehlbefüllte Abfallbehälter, die nicht nachsortiert, sondern als Restmülltonnen geleert werden sollen, sind zum Abfuhrtermin der Restmülltonnen an der nächsten anfahrbaren Straße bereitzustellen. Sollte auf Grund des Standortes keine eindeutige Bereitstellung möglich sein, ist der Behälter mit der angehängten Kennzeichnung der AW SAS – AöR (Rote Karte) zum Abfuhrtermin der Restmülltonne bereitzustellen. Für Rote Karten, die abhandengekommen sind, stellt die AW SAS – AöR auf Anforderung Ersatzkarten zur Verfügung.

(6) Die Gewährleistung der Standsicherheit der Abfallbehälter auf den Stellflächen bzw. auf dem Grundstück sowie der Schutz vor Beschädigung der Abfallbehälter obliegen dem Anschlusspflichtigen.

(7) Die abdeckbaren Abfallbehälter sind so zu befüllen, dass sie stets geschlossen gehalten werden können. Die Abfallsäcke sind verschnürt bereitzustellen.

(8) Um die Entleerung der Abfallbehälter zu gewährleisten, ist das Einstampfen und Einschlämmen von Abfällen nicht erlaubt.

(9) Nach Entleerung der Abfallbehälter sollen die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßen, Wege, Plätze) bzw. sonstigen Bereitstellungsflächen entfernt und auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgestellt werden.

(10) Werden bei haushaltsnahen Sammlungen andere Abfälle bereitgestellt, als die in der jeweiligen Tour angemeldeten Gegenstände, kann die AW SAS - AöR bzw. von ihr beauftragte Dritte diese am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Anschlusspflichtige die Abfälle unverzüglich und rückstandslos vom Bereitstellungsplatz wieder zu entfernen.

§ 21

Unterbrechung der Entsorgung

(1) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange der AW SAS – AöR oder der von ihr beauftragten Dritten durch höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an die Entsorgung angeschlossenen Grundstückseigentümer, Gewerbebetriebe und sonstigen Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt. Für den Zeitraum der Unterbrechung der Abfuhr sind vom Anschlusspflichtigen zugelassene Abfallsäcke des beauftragten Entsorgungsunternehmens zu nutzen.

(2) Unterbleibt die Entsorgung von Abfällen aus Gründen, die ein Anschlusspflichtiger infolge Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung zu vertreten hat, erfolgt die Entsorgung der Abfälle nach Beseitigung der Hindernisse am nächsten Entleerungstermin. Ansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

4. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

§ 22

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/Abfallannahmeplätze

(1) Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 werden von der AW SAS - AöR bzw. von ihr beauftragten Dritten entsprechend den Regelungen der §§ 6 bis 17 an den folgenden Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallannahmeplätzen angenommen.

I. Deponie

Deponie Nißma (Deponie Klasse II)
Nißma
Am Geyersberg 1
06729 Elsteraue

II. Grün- und Astschnittplätze

1. Grün- und Astschnittplatz Freyburg (Unstrut)
Gewerbegebiet Kiesgrube
06632 Freyburg (Unstrut)
2. Grün- und Astschnittplatz Karsdorf
USUM Grundstoffgewinnung u. Renaturierung
GmbH
Am alten Tagebau 1
06269 Steigra
3. Grün- u. Astschnittplatz Markranstädt
LAV Technische Dienste GmbH & Co. KG
Kulkwitz „Am Schornstein“
Zwenkauer Str. 155
04420 Markranstädt
4. Grün- und Astschnittplatz Teuchern
Schafberg
06682 Teuchern
5. Grün- und Astschnittplatz Saubach
Saubach
Kahlwinkeler Str. 9
06647 Finneland
6. Grün- und Astschnittplatz Punkewitz
Siloanlage Agrargenossenschaft "Wethautal"
06618 Mertendorf
7. Grün- und Astschnittplatz Lützen
Promenade
06686 Lützen
8. Grün- und Astschnittplatz Laucha an der Unstrut
Kleine Ziegelohstraße
06636 Laucha an der Unstrut

III. Kompostwerk und Kompostplätze

1. Kompostwerk Weißenfels
Johann-Reis-Straße 21
06667 Weißenfels
2. Kompostplatz Nißma
Nißma
Am Geyersberg 1
06729 Elsteraue

3. Kompostplatz Hohenmölsen
Gewerbegebiet Einheit 17
06679 Hohenmölsen

IV. Wertstoffhöfe

1. Wertstoffhof Naumburg
Hallesche Str. 60
06618 Naumburg
2. Wertstoffhof Weißenfels
Straße am Wehr
06667 Weißenfels
3. Wertstoffhof Zeitz
Friedrich-Degelow-Str.
06712 Zeitz

V. Umladeplatz

Umladeplatz Nißma
Nißma
Am Geyersberg 1
06729 Elsteraue

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallannahmeplätze der AW SAS – AöR bzw. von ihr beauftragten Dritten richtet sich nach den jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

§ 23

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Abfälle gelten als angefallen, sobald die Abfalleigenschaft einer beweglichen Sache gem. § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt ist. Dies ist spätestens mit dem Einfüllen von Bio-, Papier- und Restabfall in die Abfallbehälter, bei anderen Abfällen mit der Bereitstellung zur Abfuhr oder Anlieferung an einer Annahmestelle bzw. Entsorgungsanlage der Fall.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der AW SAS – AöR über und sind überlassen, sobald sie durch das Beförderungsfahrzeug abgeholt oder bei den Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen der AW SAS – AöR angenommen wurden.

(3) Die AW SAS – AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 24

Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen, so sie Abfallbesitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind, oder die Abfallerzeuger und –besitzer sind verpflichtet, der AW SAS - AöR alle für die Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere der AW SAS – AöR für die Festlegung der vorzuhaltenden Abfallbehälter die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen bzw. bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen die voraussichtlich anfallende Art und Menge des Abfalls unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses der AW SAS - AöR unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der nachfolgende Anschlusspflichtige verpflichtet.

(3) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Hauptwohnsitz gemeldeten Personen sind der AW SAS - AöR durch den Anschlusspflichtigen oder die Abfallerzeuger und -besitzer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann die AW SAS – AöR vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 25 Modellversuche

(1) Die AW SAS – AöR kann zur Erprobung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung Modellversuche durchführen. Der Versuch kann auf einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis sowie örtlich und zeitlich begrenzt werden.

(2) Die AW SAS – AöR kann bestimmen, dass während des Versuchszeitraums abweichende Regelungen (z.B. Abfuhrbedingungen) gelten. Diese werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 26 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die AW SAS – AöR zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung der AW SAS – AöR.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt im Sinne von § 6 Abs. 4 LKO LSA ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie

- a) entgegen § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 von der Entsorgung durch die AW SAS – AöR ausgeschlossene Abfälle in Abfallbehälter oder Abfallsäcke der AW SAS – AöR einfüllt oder diese ausgeschlossenen Abfälle einer der Abfallentsorgungseinrichtungen der AW SAS – AöR überlässt.
- b) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 sich nicht an die Abfallbeseitigung anschließt, indem er die Aufstellung von Abfallbehältern unberechtigt verweigert,
- c) für die Entsorgung der anfallenden Abfälle entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 nicht die Abfallentsorgung der AW SAS – AöR benutzt, obwohl eine Überlassungspflicht für die Abfälle nach § 13 KrW-/AbfG besteht und die Entsorgung nicht gem. § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist,
- d) entgegen § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 oder § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte oder Altmetall im Rahmen des Holsystems so bereitstellt, dass andere gefährdet oder behindert werden,

- e) entgegen § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 oder § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 6 von der entsprechenden Sammlung nicht erfasste Abfälle nicht spätestens einen Tag nach der Abfuhr rückstandslos von der öffentlichen Fläche beräumt,
- f) entgegen § 14 Abs. 2 und 3 schadstoffhaltige Abfälle nicht dem Personal der AW SAS – AöR oder des beauftragten Dritten an einer Annahmestelle der AW SAS – AöR oder einem Schadstoffmobil überlässt, sondern sie stattdessen in Abfallbehälter einwirft oder sie unbeaufsichtigt zur Entsorgung neben dem Schadstoffmobil bereitstellt,
- g) entgegen § 18 Abs. 2 in die Restmülltonnen und Abfallsäcke andere Stoffe als Restabfälle bzw. Glasbruch (Kleinmengen), in die Biotonne andere Stoffe als Bioabfälle und in die Papiertonne andere Stoffe als Altpapier einfüllt oder Abfälle in anderen als den von der AW SAS – AöR übergebenen Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt.
- h) entgegen § 9 Elektro- und Elektronikabfälle gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt,
- i) entgegen § 19 Abs. 1 und 3 bei der Bedarfsermittlung nicht mitwirkt,
- j) entgegen § 19 Abs. 5 und 6 die Behälter nicht schonend und sachgerecht behandelt oder sie zur Abfuhr von Baustoffen, ähnlich schweren Stoffen und zur Entsorgung von glühenden bzw. heißen Abfällen verwendet,
- k) entgegen § 20 Abs. 3 die Abfallbehälter und Abfälle an einem anderen Ort als den von der AW SAS – AöR im Einzelfall festgelegten Ort bereitstellt,
- l) entgegen § 23 Abs. 4 zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht oder mitnimmt,
- m) entgegen § 24 seiner Auskunfts- und Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 6 Abs. 4 der LKO LSA mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 28 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage von § 11 der Unternehmenssatzung der AW SAS – AöR. Sie können zusätzlich in den von der AW SAS – AöR vorgehaltenen Informationsmedien und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 29 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Abfallwirtschaftssatzung tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 18.09.2007 in der Fassung vom 12.12.2007 außer Kraft.

Anlage 1

Nach § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht (Transport) durch die AW SAS - AöR und von der Abfallentsorgungspflicht der AW SAS - AöR insgesamt ausgeschlossene Abfälle

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Ausschluss		zugelassene Anlagen	Bedingung
		T	E		
1	2	3	4	5	6
1	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN				
01 01					
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	*		DN	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	*		DN	
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	*	*		
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	*		DN	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	*	*		
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	*		DN	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	*	*		
01 03 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	*	*		
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	*		DN	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	*		DN	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	*		DN	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	*		DN	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	*		DN	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	*		DN	
01 04 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	*		DN	stichfest
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	*	*		
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	*		DN	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	*		DN	
01 05 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	*	*		
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	*	*		
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	*		KW	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	*	*		
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern	*		KN, KW	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	*	*		
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	*		DN	
02 01 10	Metallabfälle	*	*		
02 01 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	*	*		
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	*	*		
02 02 03	Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	*	*		
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	*	*		
02 02 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	*	*		
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	*	*		
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	*	*		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	*		KW	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	*	*		
02 03 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 01	Rübenerde	*		DN	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	*		DN	stichfest
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	*	*		
02 04 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	*		KW	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	*	*		
02 05 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	*		KW	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	*	*		
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	*	*		
02 06 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	*	*		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	*	*		

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Aus-schluss	zugelassene Anlagen	Bedingung
1	2	3	4	5
1	2	3	4	5
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	*		DN
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	*		KW
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	*	*	
02 07 99	Abfälle a.n.g.	*	*	
3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	*		KW, KN, KE
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	*		KW, KN, KE
03 01 99	Abfälle a.n.g.	*	*	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	*	*	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	*	*	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	*	*	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	*	*	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	*		DN
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	*		KW, KN, KE
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	*	*	
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling	*	*	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	*	*	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	*	*	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	*		DN stichfest
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	*	*	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	*	*	
03 03 99	Abfälle a.n.g.	*	*	
4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	*	*	
04 01 02	geäschertes Leimleder	*	*	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	*	*	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	*	*	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	*	*	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	*	*	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	*	*	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	*	*	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	*	*	
04 01 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)	*	*	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	*	*	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	*	*	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	*	*	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	*	*	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	*	*	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	*	*	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	*		KN
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	*	*	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	*	*	
5	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	*	*	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	*	*	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	*	*	
05 01 05*	verschüttetes Öl	*	*	
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	*	*	
05 01 07*	Säureteere	*	*	
05 01 08*	andere Teere	*	*	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	*	*	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	*	*	
05 01 12*	säurehaltige Öle	*	*	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	*	*	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	*		DN
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	*	*	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	*		DN
05 01 17	Bitumen	*	*	
05 01 99	Abfälle a.n.g.	*	*	
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
05 06 01*	Säureteere	*	*	
05 06 03*	andere Teere	*	*	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	*		DN
05 06 99	Abfälle a.n.g.	*	*	
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport			
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	*	*	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	*		DN
05 07 99	Abfälle a.n.g.	*	*	
6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren			
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	*	*	
06 01 02*	Salzsäure	*	*	
06 01 03*	Flusssäure	*	*	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	*	*	

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Aus-schluss	T E	zugelassene Anlagen	Bedingung
1	2	3	4	5	6
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	*	*		
06 01 06*	andere Säuren	*	*		
06 01 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen				
06 02 01*	Calciumhydroxid	*	*		
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	*	*		
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	*	*		
06 02 05*	andere Basen	*	*		
06 02 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	*	*		
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	*	*		
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	*	*		DN
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	*	*		
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	*	*		DN
06 03 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	*	*		
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	*	*		
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	*	*		
06 04 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	*	*		
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	*	*		
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	*	*		DN
06 06 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie				
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	*	*		
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	*	*		
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	*	*		
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	*	*		
06 07 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen				
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	*	*		
06 08 99	Abfälle a. n. g.	*	*		
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie				
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	*	*		DN
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	*	*		DN
06 09 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
06 10 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	*	*		DN
06 11 99	Abfälle a. n. g.	*	*		
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	*	*		
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	*	*		
06 13 03	Industrieruß	*	*		
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	*	*		
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	*	*		
06 13 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände	*	*		
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	*	*		
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	*	*		
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	*	*		
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	*	*		
07 01 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	*	*		
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	*	*		
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	*	*		
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	*	*		
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	*	*		
07 02 13	Kunststoffabfälle	*	*		
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	*	*		DN
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	*	*		
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	*	*		DN
07 02 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Aus-schluss	T E	zugelassene Anlagen	Bedingung
1	2	3	4	5	6
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	*	*		
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	*	*		
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	*	*		
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	*	*		
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	*	*		
07 03 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	*	*		
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	*	*		
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	*	*		
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	*	*		
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	*	*		
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
07 04 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	*	*		
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	*	*		
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	*	*		
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	*	*		
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	*	*		
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	*	*	DN	
07 05 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	*	*		
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	*	*		
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	*	*		
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	*	*		
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	*	*		
07 06 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	*	*		
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	*	*		
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	*	*		
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	*	*		
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	*	*		
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	*	*		
07 07 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
8	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN				
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	*	*		
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	*	*		
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	*	*		
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	*	*	DN	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	*	*		
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	*	*		
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	*	*		
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	*	*		
08 01 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	*	*	DN	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	*	*	DN	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	*	*	DN	
08 02 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
08 03	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	*	*		
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	*	*		
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	*	*		
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	*	*		
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	*	*		
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*	WSH	

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Aus-schluss	zugelassene Anlagen	Bedingung	
1	2	T	E	3 4 5 6	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	*	*		
08 03 19*	Dispersionsöl	*	*		
08 03 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	*	*		
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	*	*		
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	*	*		
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	*	*		
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	*	*		
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	*	*		
08 04 17*	Harzöle	*	*		
08 04 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	*	*		
9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	*	*		
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	*	*		
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	*	*		
09 01 04*	Fixierbäder	*	*		
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	*	*		
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	*	*		
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	*	*	DN	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	*	*		
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	*	*		
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	*	*		
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	*	*		
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	*	*		
09 01 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	*	*	DN	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	*	*	DN	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	*	*	DN	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	*	*		
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	*	*	DN	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	*	*	DN	
10 01 09*	Schwefelsäure	*	*		
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	*	*		
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen (b)	*	*	DN	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält	*	*		
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt	*	*	DN	Analyse
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	*	*	DN	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	*	*		
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	*	*		
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	*	*	DN	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	*	*		
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	*	*	DN	Analyse
10 01 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	*	*	DN	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	*	*	DN	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	*	*	DN	
10 02 10	Walzzunder	*	*	DN	
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	*	*		
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	*	*	DN	Analyse
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	*	*	DN	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	*	*	DN	
10 02 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott	*	*	DN	
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	*	*		
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	*	*	DN	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	*	*		
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	*	*		
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	*	*		
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	*	*	DN	Analyse
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	*	*		
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	*	*	DN	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	*	*		

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Aus-schluss	T E	zugelassene Anlagen	Bedingung
1	2	3	4	5	6
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	*	*	DN	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	*	*	DN	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	*	*	DN	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	*	*		
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	*	*		
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	*	*	DN	Analyse
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	*	*		
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	*	*	DN	
10 03 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	*	*		
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	*	*		
10 04 03*	Calciumarsenat	*	*		
10 04 04*	Filterstaub	*	*		
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	*	*		
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	*	*		
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	*	*		
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	*	*		
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	*	*	DN	Analyse
10 04 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	*	*	DN	
10 05 03*	Filterstaub	*	*		
10 05 04	andere Teilchen und Staub	*	*	DN	
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	*	*		
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	*	*		
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	*	*		
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	*	*	DN	
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	*	*		
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	*	*	DN	
10 05 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	*	*	DN	
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	*	*	DN	
10 06 03*	Filterstaub	*	*		
10 06 04	andere Teilchen und Staub	*	*	DN	
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	*	*		
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	*	*		
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	*	*		
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	*	*	DN	Analyse
10 06 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	*	*	DN	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	*	*	DN	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	*	*	DN	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	*	*		
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	*	*		
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	*	*		
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	*	*	DN	
10 07 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 04	Teilchen und Staub	*	*	DN	
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	*	*		
10 08 09	andere Schlacken	*	*	DN	
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	*	*		
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	*	*	DN	
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)	*	*		
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)	*	*	DN	
10 08 14	Anodenschrott	*	*	DN	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	*	*		
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 15 fällt	*	*	DN	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	*	*		
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	*	*		
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	*	*	DN	stichfest
10 08 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 03	Ofenschlacke	*	*	DN	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	*	*		
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	*	*	DN	Analyse
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	*	*		
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	*	*	DN	Analyse
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	*	*		
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 09 fällt	*	*	DN	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	*	*	DN	
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	*	*	DN	
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	*	*	DN	
10 09 99	Abfälle a. n. g.	*	*		

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Aus-schluss		zugelassene Anlagen	Bedingung
1	2	3	4	5	6
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
10 10 03	Ofenschlacke	*		DN	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	*	*		
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	*		DN	Analyse
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	*	*		
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	*		DN	Analyse
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	*	*		
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	*		DN	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	*		DN	
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	*		DN	stichfest
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	*		DN	
10 10 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasfaserabfall	*		DN	
10 11 05	Teilchen und Staub	*		DN	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	*	*		
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	*		DN	
10 11 11*	Glasabfall in kl. Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	*	*		
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	*		DN	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	*		DN	stichfest
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	*		DN	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	*	*		
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	*		DN	
10 11 99	Abfälle a.n.g.	*	*		
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	*		DN	
10 12 03	Teilchen und Staub	*		DN	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	*	*		
10 12 06	verworfenen Formen	*		DN	
10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	*		DN	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	*		DN	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	*	*		
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	*		DN	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	*	*		
10 12 99	Abfälle a. n. g.	*	*		
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnisse aus diesen				
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	*		DN	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	*		DN	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	*		DN	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	*	*		
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	*	*		
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	*		DN	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	*		DN	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	*		DN	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	*		DN	
10 13 99	Abfälle a. n. g.	*	*		
10 14	Abfälle aus Krematorien				
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	*	*		
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE				
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen	*	*		
11 01 06*	Säuren a. n. g.	*	*		
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	*	*		
11 01 08*	Phosphatierschlämme	*	*		
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	*	*		
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	*	*		
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	*	*		
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	*	*		
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
11 01 99	Abfälle a. n. g.	*	*		
11 02	Abfälle und Schlämme aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	*	*		
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	*	*		
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	*		DN	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
11 02 99	Abfälle a. n. g.	*	*		
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen				
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	*	*		
11 03 02	andere Abfälle	*	*		

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Aus-schluss		zugelassene Anlagen	Bedingung
		T	E		
1	2	3	4	5	6
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
11 05 01	Hartzink	*		DN	
11 05 02	Zinkasche	*		DN	
11 05 03*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	*	*		
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	*	*		
11 05 99	Abfälle a. n. g.	*	*		
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	*		DN	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	*		DN	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	*		DN	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	*		DN	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	*	*		
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	*	*		
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	*	*		
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	*	*		
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	*	*		
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	*	*		
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	*	*		
12 01 13	Schweißabfälle	*		DN	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	*	*		
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	*		DN	Analyse
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	*	*		
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	*	*		
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	*		DN	Analyse
12 01 99	Abfälle a. n. g.	*	*		
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschlösungen	*	*		
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	*	*		
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	*	*		
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	*	*		
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	*	*		
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	*	*		
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	*	*		
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	*	*		
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	*	*		
13 01 13*	andere Hydrauliköle	*	*		
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	*	*		
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	*	*		
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	*	*		
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	*	*		
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	*	*		
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	*	*		
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	*	*		
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	*	*		
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	*	*		
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	*	*		
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	*	*		
13 04	Bilgenöle				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	*	*		
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	*	*		
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	*	*		
13 05	Inhalte von Öl-/ Wasserabscheidern				
13 05 01*	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	*	*		
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	*	*		
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	*	*		
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	*	*		
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	*	*		
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	*	*		
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	*	*		
13 07 02*	Benzin	*	*		
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	*	*		
13 08	Ölabfälle a. n. g.				
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	*	*		
13 08 02*	andere Emulsionen	*	*		
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	*	*		
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	*	*		
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	*	*		
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	*	*		
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	*	*		
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	*	*		
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)				

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Aus-schluss		zugelassene Anlagen	Bedingung
		T	E		
1	2	3	4	5	6
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	*	*		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	*	*		
15 01 03	Verpackungen aus Holz	*		KN	
15 01 04	Verpackungen aus Metall			C	
15 01 05	Verbundverpackungen	*	*		
15 01 06	gemischte Verpackungen	*		WSH	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	*		WSH	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	*	*		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			WSH, SsM	Kleinmengen
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse			WSH, SsM	Kleinmengen
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	*			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	*		WSH, SsM	Kleinmengen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	*	*		
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen (Gummuabfälle, -mehl, -granulat, Altreifenschnitzel) - ohne Felgen)			WSH, C	Kleinmengen
16 01 04*	Altfahrzeuge	*	*		
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	*	*		
16 01 07*	Ölfilter	*	*		
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	*	*		
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	*	*		
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	*	*		
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	*	*		
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	*		DN	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten			WSH, SsM	Kleinmengen
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*	WSH, SsM	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	*	*		
16 01 16	Flüssiggasbehälter	*		DN	
16 01 17	Eisenmetalle			C	
16 01 18	Nichteisenmetalle			C	
16 01 19	Kunststoffe	*		DN	
16 01 20	Glas	*		DN	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	*	*		
16 01 22	Bauteile a. n. g.	*		DN	
16 01 99	Abfälle a. n. g.	*	*		
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	*			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	*	*		
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	*	*		
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	*	*		
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	*	*		
16 02 13*	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	*	*		
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen			WSH, C	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	*	*		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	*	*		
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	*		DN	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	*	*		
16 04	Explosivabfälle				
16 04 01*	Munition	*	*		
16 04 02*	Feuerwerkskörper	*	*		
16 04 03*	andere Explosivabfälle	*	*		
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			WSH, SsM	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	*	*		
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	*	*		
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			WSH, SsM	Kleinmengen
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			WSH, SsM	Kleinmengen
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	*		DN	
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterien			WSH, SsM	Kleinmengen
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien			WSH, SsM	Kleinmengen
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien			WSH, SsM	Kleinmengen
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	*		WSH	Kleinmengen
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	*		WSH	Kleinmengen
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	*	*		
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	*	*		
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
16 07 99	Abfälle a. n. g.	*	*		
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	*		DN	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	*	*		
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	*		DN	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	*		DN	Analyse
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	*	*		
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	*	*		
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	*	*		

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Aus-schluss		zugelassene Anlagen	Bedingung
		T	E		
1	2	3	4	5	6
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	*	*		
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	*	*		
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	*	*		
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	*	*		
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	*	*		
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	*	*		
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	*		DN	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	*		DN	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	*		DN	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton	*		DN, WSH, C	
17 01 02	Ziegel	*		DN, WSH, C	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	*		DN, WSH, C	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	*		DN, WSH, C	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz			KN, C	unbehandelt
17 02 02	Glas	*		DN, WSH, C	
17 02 03	Kunststoff	*	*		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	*		WSH, SsM	Kleimmengen
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte	*			
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	*	*		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	*		DN	Analyse
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	*	*		
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing			WSH, C	
17 04 02	Aluminium			WSH, C	
17 04 03	Blei			WSH, C	
17 04 04	Zink			WSH, C	
17 04 05	Eisen und Stahl			WSH, C	
17 04 06	Zinn			WSH, C	
17 04 07	gemischte Metalle			WSH, C	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	*	*		
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			WSH, C	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	*		DN, C	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	*	*		
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt	*		DN, C	Analyse
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	*	*		
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt	*		DN, C	Analyse
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	*	*		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	*		DN	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	*		DN	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoff	*		DN	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	*	*		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			DN, WSH, C	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	*	*		
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	*	*		
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			U, C	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKEN-PFLEGE STAMMEN)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	*	*		
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	*	*		
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	*	*		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)				
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	*	*		
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	*	*		
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	*	*		
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	*	*		
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	*	*		
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	*	*		

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Aus-schluss		zugelassene Anlagen	Bedingung
		T	E		
1	2	3	4	5	6
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	*	*		
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	*	*		
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	*	*		
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	*	*		
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	*	*		
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	*	*		
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	*	*	DN	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	*	*		
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	*	*		
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	*	*		
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	*	*		
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	*	*	DN	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	*	*		
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	*	*	DN	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	*	*		
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	*	*	DN	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	*	*	DN	Analyse
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	*	*	DN	
19 01 99	Abfälle a. n. g.	*	*		
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	*	*		
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	*	*		
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	*	*	DN	Analyse
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	*	*		
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	*	*		
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
19 02 99	Abfälle a. n. g.	*	*		
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	*	*		
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	*	*	DN	Analyse
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	*	*		
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	*	*	DN	Analyse
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
19 04 01	verglaste Abfälle	*	*	DN	
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	*	*		
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	*	*		
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	*	*		
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	*	*		
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	*	*		
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	*	*		
19 05 99	Abfälle a. n. g.	*	*		
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	*	*		
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	*	*	KN	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	*	*		
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	*	*		
19 06 99	Abfälle a. n. g. (MbA Abfälle)	*	*	DN	
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	*	*		
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	*	*		
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	*	*	DN	
19 08 02	Sandfangrückstände	*	*	DN	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	*	*		
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	*	*		
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	*	*		
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	*	*		
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	*	*		
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	*	*		
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	*	*		
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	*	*		
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	*	*		
19 08 99	Abfälle a. n. g.	*	*		
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	*	*	KW	nur Mähgut
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	*	*		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	*	*		
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	*	*		
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	*	*		
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	*	*		
19 09 99	Abfälle a.n.g.	*	*		

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Aus-schluss		zugelassene Anlagen	Bedingung
		T	E		
1	2	3	4	5	6
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	*	*		
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	*	*		
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	*	*		
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	*	*		
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung				
19 11 01*	gebrauchte Filtertöne	*	*		
19 11 02*	Säureteere	*	*		
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	*	*		
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	*	*		
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	*	*		
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	*	*		
19 11 99	Abfälle a. n. g.	*	*		
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.				
19 12 01	Papier und Pappe	*	*		
19 12 02	Eisenmetalle			C	
19 12 03	Nichteisenmetalle			C	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	*	*		
19 12 05	Glas	*	*	DN	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	*	*		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			C	
19 12 08	Textilien	*	*		
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	*	*	DN	Analyse
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	*	*		
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	*	*		
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	*	*	DN	Analyse
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	*	*		
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	*	*		
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	*	*		
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	*	*		
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUSEINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN				
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 01	Papier und Pappe			WSH	Kleinmengen
20 01 02	Glas			WSH, DN	Kleinmengen
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			KW, KN	
20 01 10	Bekleidung				
20 01 11	Textilien				
20 01 13*	Lösemittel			WSH, SsM	Kleinmengen
20 01 14*	Säuren			WSH, SsM	Kleinmengen
20 01 15*	Laugen			WSH, SsM	Kleinmengen
20 01 17*	Fotochemikalien			SsM	Kleinmengen
20 01 19*	Pestizide			WSH, SsM	Kleinmengen
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			WSH, SsM	Kleinmengen
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			WSH, C	
20 01 25	Speiseöle und -fette	*	*		
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen			WSH, SsM	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			WSH, SsM	Kleinmengen
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen				Kleinmengen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			WSH, SsM	Kleinmengen
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen			WSH	Kleinmengen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel				
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			WSH	Kleinmengen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten			WSH, SsM	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	*		WSH	Kleinmengen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen			WSH, C	Kleinmengen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35			WSH, C	Kleinmengen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	*	*		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			KN, C	
20 01 39	Kunststoffe	*		WSH	
20 01 40	Metalle			WSH, C	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	*	*		
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	*	*		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			KW, KN, WSH, KE, C	
20 02 02	Boden und Steine			DN, C	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle			DN, U, C	
20 03	Andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			(Bio) KW, KN, U, WSH, C	

AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Aus-schluss		zugelassene Anlagen	Bedingung
		T	E		
1	2	3	4	5	6
20 03 02	Marktabfälle			U, KN, KW, C	
20 03 03	Straßenkehricht			U, DN, C	Analyse
20 03 04	Fäkalschlamm	*	*		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	*		DN	
20 03 07	Sperrmüll			WSH, U, C	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	*		U	

Zeichenerklärung:

- * gefährlichen Abfallarten besonders überwachungsbedürftig im Sinne § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des KrW-/AbfG
- E** von der Entsorgung insgesamt durch die AW SAS - AöR gem. § 4 (1) S. 1 Abfallwirtschafts-satzung ausgeschlossene Abfälle
- T** von der Einsammlung und Beförderung durch die AW SAS - AöR gem. § 4 (1) S. 2 Abfallwirtschafts-satzung ausgeschlossen
- SsM** Schadstoffmobil bis 10l/10kg (**Kleinmengen**)
- C** Containerdienst (gebührenpflichtig)
- DN** Deponie Nißma
- U** Umladestationen auf den Deponien Freyburg/Zeuchfeld und Nißma
- WSH** Wertstoffhöfe (Schadstoffe nur Kleinmengen)
- KW** Kompostwerk
- KN** Kompostierungsanlage Nißma
- KE** Kompostierungsanlage Eulau

Achtung! Mengengrenzung

Die tägliche Anlieferungsmenge an der Abfallumladestationen darf 20 Tonnen je Abfallerzeuger nicht übersteigen.
Die Anlieferung größerer Abfallmengen sind durch den Abfallerzeuger mit der AW SAS - AöR abzustimmen.